



Eigentumswechsel

bei Grundstücken und Immobilien

Das Objekt in **Bayreuth** _____
(Straße, Haus-Nr., Wohnungs-Nr., Fl.Nr.)

wurde mit **Übergang von**
Besitz, Nutzen und
Lasten zum _____ verkauft / überschrieben.
(Termin ersichtlich aus dem notar. Kaufvertrag)

Voreigentümer/Verkäufer

Vor- und Zuname,
Firmenname etc.: _____

Anschrift: _____

Neueigentümer/Erwerber

Vor- und Zuname,
Firmenname etc.: _____

Anschrift: _____

Vor- und Zuname
des Bevollmächtigten: _____
(bei Firmen, Gemeinschaften etc.)

Anschrift: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Beachten Sie bitte das MERKBLATT zum Eigentumswechsel bei Grundstücken und Immobilien !



MERKBLATT

zum Eigentumswechsel bei
Grundstücken und Immobilien
in der Stadt Bayreuth



Sie haben Grundbesitz ver-/gekauft ?

*Sie wissen nicht genau, was das für
Auswirkungen auf die Grundabgaben hat ?*

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen zur Sache. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir vom Kämmereramt Steuern/Abgaben gerne für Sie unter den Rufnummern 0921/25-1409, -1364 und -1244 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten zu erreichen.

Grundsteuer:

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ist die Grundsteuer eine **Jahressteuer**. Sie wird stets für das Kalenderjahr nach den Eigentumsverhältnissen am 1. Januar des jeweiligen Jahres festgesetzt. **Veränderungen während des laufenden Jahres wirken sich auf die Festsetzung der Grundsteuer erst zum 1. Januar des Folgejahres aus.**

Die Stadt Bayreuth ist bei der Festsetzung der Grundsteuer an den Grundsteuerermessbescheid gebunden, der vom Finanzamt Bayreuth erlassen wird. Eine vom Messbescheid abweichende Festsetzung ist nicht möglich.

Wird ein Objekt während des Jahres veräußert, ist der Voreigentümer noch das gesamte Jahr gegenüber der Stadt Bayreuth grundsteuerpflichtig. Er kann jedoch entsprechend der Regelung im notariellen Kaufvertrag vom Erwerber privatrechtlich die Grundsteuer anteilig verlangen.

Abfall- und Straßenreinigungsgebühren:

Die Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungsgebühren können schon ab dem Monatsersten nach **Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten** (ersichtlich aus dem notariellen Kaufvertrag) für den Käufer festgesetzt werden. Wird kein Übergangstermin mitgeteilt, werden die Gebühren zusammen mit der Grundsteuer umgestellt.

**Zur Mitteilung des Eigentumswechsels verwenden Sie bitte
das Formular und senden es an die Stadtverwaltung**


BAYREUTH

Kämmereramt

-Steuern/Abgaben-
Postfach 10 10 52
95410 Bayreuth.

e-mail: steueramt@stadt.bayreuth.de